

# **Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag**

## **- Verkehrsvertrag -**

zwischen

dem Landkreis Uckermark  
Karl-Marx-Straße 1  
vertreten durch Herrn Landrat Klemens Schmitz  
im Folgenden  
kurz Aufgabenträger genannt

sowie

der Verkehrsgemeinschaft Uckermark  
Brüssower Allee 88, 17291 Prenzlau  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Herrn Hartwig Winands  
Herrn Jürgen Crusius  
im Folgenden

kurz „VGU“ genannt.

Bestandteil dieses Vertrages sind die Anlagen

„Leistungsvereinbarung“ (Anlage 1), „Qualitätsstandards“ (Anlage 2) und  
„Finanzierungsplan des Nahverkehrsplanes“ (Anlage 3).

## **Präambel**

Die Verkehrsgemeinschaft Uckermark ist eine Gemeinschaft zwischen den Verkehrsunternehmen Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH und Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde. Die beiden Unternehmen sind als Verkehrsvollunternehmen im regionalen Markt tätig und führen bisher hauptsächlich im Gebiet des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie des regionalen Nahverkehrsplans Linienverkehr mit Omnibussen durch. Zur Sicherung der Eigenwirtschaftlichkeit der von den Unternehmen durchgeführten Verkehre sowie zur nachhaltigen Verbesserung und Weiterentwicklung des ÖPNV in der Region des Landkreises Uckermark stellen die Partner ihre Zusammenarbeit im ÖPNV nachfolgend auf eine neue Grundlage.

Diese neue Form der Zusammenarbeit dient der Gewährleistung einer weiteren Wahrnehmung der Aufgabenträgerverantwortung für den straßengebundenen ÖPNV durch den Landkreis Uckermark.

Die nachfolgenden Regelungen beeinträchtigen in keiner Weise bestehende Konsortial- und Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB), sondern tragen im Gegenteil zu deren Effizienzverbesserung bei.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrags**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der Inhalte und Konditionen des zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Verkehrsangebots während der vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Vertrag greift nicht in die innerbetrieblichen Kompetenzen unternehmerischen Handelns ein.
- (2) Die von der VGU im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Verkehrsleistungen sind zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.

## **§ 2**

### **Rahmenbedingungen der Angebots- und der Vertragsgestaltung**

- (1) Wichtigste Grundlage der Gestaltung des quantitativen und qualitativen Verkehrsangebots ist der Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark. Als Bindeglied zwischen Nahverkehrsplan und Verkehrsvertrag sind in den zu diesem Vertrag zugehörigen Anlagen „Leistungsvereinbarung“ und „Qualitätsstandards“ (Anlage 1 und 2) signifikante Einzelheiten der Angebotsgestaltung festgelegt.

- (2) Zu den weiteren Rahmenbedingungen der Angebots- und Vertragsgestaltung gehört die konstruktive Beachtung bestehender vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und der Planungen des Landes Brandenburg zur Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

### § 3

#### **Umfang des Verkehrsleistungsangebots und Modifikationen**

- (1) Die VGU erbringt entsprechend der erteilten Liniengenehmigungen in ihrem Bedienungsgebiet eine flächenhafte Verkehrserschließung des Kreisgebietes. Der vereinbarte Leistungsumfang und die Leistungsverteilung werden in der Anlage 1 „Leistungsvereinbarung“ jährlich spätestens bis zum 15.12. festgelegt. Darin wird den Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark insbesondere gemäß der Anlage „Qualitätsstandards“ entsprochen.

Von dem in der Leistungsvereinbarung geregelten Bedienungsumfang ist eine nicht gesondert zu begründende und nicht den finanziellen Beitrag ändernde Abweichung durch die VGU bei gegebenen Anlass, z. B. Umleitungen, von +3,0 bis -3,0 % zulässig.

- (2) Unter Beachtung dieser Grundsätze und bei vollständiger Absicherung des Schülerverkehrs als Linienverkehre nach § 42 PBefG streben die Vertragspartner eine verkehrliche und betriebliche Optimierung und weitere Abstimmung des Leistungsangebotes mit Busverkehrsunternehmen benachbarter Bedienungsgebiete an.
- (3) Über den in Abs. 1 definierten und in der Anlage Leistungsvereinbarung dargestellten Leistungsumfang hinaus können zusätzliche Leistungen vereinbart werden, wenn der Veranlasser dieses Defizit abdeckt bzw. diese Leistungen eigenwirtschaftlich erbracht werden können. Die Unternehmen haben für diesen Fall dem Veranlasser ein wirtschaftliches Angebot zu unterbreiten. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für die Realisierung zusätzlicher Bedienungswünsche von Städten und Gemeinden in der Uckermark, wenn diese mit dem Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV abgestimmt und durch diese Kommunen nach einer Kostenkalkulation selbst finanziert oder ausgleichsfinanziert werden.
- (4) Die VGU ist im Rahmen dieser Vereinbarung aufgefordert, ständig konstruktiv und kreativ an der Weiterentwicklung des Bedienungssystems im Landkreis Uckermark zu arbeiten und entsprechende Vorschläge mit und ohne genehmigungsrechtliche Relevanz vorzulegen.
- (5) Die VGU wendet den gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) an und nimmt am Einnahmenaufteilungsverfahren teil.

## **§ 4**

### **Qualität des Verkehrsleistungsangebots**

- (1) Die Qualität der Leistungserstellung ist gemäß der Anlage 2 „Qualitätsstandards“ (Auszug aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark) zu erbringen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der VGU**

- (1) Die in der VGU zusammengeschlossenen Unternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Verkehrsunternehmen. Den Unternehmen obliegen die ordnungs- und vertragsgemäße, d. h. vor allem auch qualitätsgerechte, Durchführung der Leistungen. Sie bleiben Vertragspartner der Fahrgäste.
- (2) Die in der VGU zusammengeschlossenen Unternehmen sind Eigentümer ihrer Verkehrsmittel und Anlagen. Die VGU führt den Betrieb eigenverantwortlich und trägt dafür die Kosten gemäß nachfolgenden Regelungen.
- (3) Die in der VGU zusammengeschlossenen Unternehmen erfüllen ihre Pflichten laut Straßenverkehrsgesetz bei der Bewirtschaftung der Haltestellen in Abstimmung mit den Kommunen.
- (4) Die VGU erwirtschaftet die Betriebskosten für das in den §§ 3 und 4 sowie in der Anlage Leistungsvereinbarung vereinbarte Verkehrsangebot grundsätzlich selbst. Wesentliche Finanzierungsquellen für die Tätigkeit sind die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf, die Einnahmen aus dem Einnahmenaufteilungsvertrag im Rahmen des VBB und die gesetzlichen Ausgleichszahlungen für die rabattierte Beförderung von Schülern und Azubis nach § 45a PBefG sowie Personen nach §§ 145 ff. SGB IX.

Darüber hinaus erhält die VGU einen finanziellen Beitrag in der nach § 6 festgelegten jährlichen Höhe.

- (5) Die VGU ist verpflichtet, gegenüber dem Aufgabenträger Zuarbeiten zu leisten, um die Kontrollfähigkeit der Vertragsdurchführung zu gewährleisten sowie Fördermittel Dritter erwirken und abrechnen zu können. Weiterhin sind dem Aufgabenträger nach Aufforderungen auch linien- oder ortsbezogene Informationen zu Fahrgastzahlen, Fahrgeldeinnahmen, durchschnittlichen Reisegeschwindigkeiten, verkauften Fahrkartensortimenten u. ä. zu erteilen.
- (6) Der Einsatz von Subauftragnehmern im Linienverkehr nach § 42 PBefG ist gestattet.
- (7) Die geleisteten Nutzfahrleistungen für den ÖPNV eines jeden Jahres sind liniengenau bis zum 30.03. des Folgejahres dem Aufgabenträger nachzuweisen.

- (8) Die Bedienung neuer und die Einstellung der Bedienung alter Haltepunkte bedarf der Zustimmung des Aufgabenträgers.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des Aufgabenträgers**

- (1) Der Aufgabenträger leistet der VGU einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- (2) Unter Zugrundelegung des Verkehrsangebotes gemäß § 3 Absatz 1 wird der Beitrag jährlich in der „Leistungsvereinbarung“ (Anlage 1) spätestens bis zum 15.12. festgelegt. Die Höhe des Beitrags ist durch den „Finanzierungsplan des Nahverkehrsplanes“ (Anlage 3) begrenzt.
- (3) Mehrleistungen sind gesondert zu vereinbaren. Minderleistungen werden für den Teil, um den der Toleranzwert unterschritten wird, kilometerbezogen mindervergütet.
- (4) Der finanzielle Beitrag wird in 6 gleichen Raten zum 10. Kalendertag der geraden Monate der VGU durch den Aufgabenträger Uckermark gezahlt. In beiderseitigem Einverständnis kann von dieser Regelung abgewichen werden.

## **§ 7**

### **Anpassung und Änderung des finanziellen Beitrags**

- (1) Es entspricht dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung, dass die Finanzierung der vereinbarten Leistungen während der Vertragslaufzeit relativ stabil und mittelfristig planbar bleibt. Daher werden Anpassungen nicht generell festgelegt, sondern an wenige, prägnante Anpassungsgründe gebunden.
- (2) Auf Grund der Bedeutung des ÖPNV für den Schülerverkehr ist die Schülerverkehrsbedienung im Rahmen der vereinbarten Gesamtleistung zu gewährleisten. Hier sind auch mögliche Änderungen von Schulstandorten und sich daraus ergebende geänderte Fahrgastzahlen und Verkehrsströme zu berücksichtigen.
- (3) Sollten der VGU oder dem Aufgabenträger während der Laufzeit dieses Vertrages aufgrund einer Änderung der Finanzierungsinstrumente für den ÖPNV weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als zu Beginn der Anlage 1 bekannt und keine anderen Finanzierungsquellen gefunden werden, so ist als Ausgleich entweder der nach § 6 dieses Vertrages zu zahlende finanzielle Beitrag zu erhöhen oder der nach § 3 zu erbringende Leistungsumfang in adäquater Höhe zu reduzieren.

## **§ 8**

### **Kooperation im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem VBB, um das regionale Verkehrssystem zum Wohle der Verkehrskunden integriert weiterzuentwickeln. Darin eingeschlossen ist die Mitarbeit in den Verbundgremien sowie die Bereitstellung vereinbarter Informationen.

## **§ 9**

### **Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigungsrecht**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Die Wirksamkeit des Vertrages ist an den Bestand der Liniengenehmigungen gebunden. Sofern Liniengenehmigungen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, abgeändert werden müssen, aufgrund einer Veränderung oder veränderter Interpretation der Rechtslage aufgehoben werden, wird der Aufgabenträger Anträge der Unternehmen auf Änderung bzw. Wiedererteilung dieser Genehmigungen im Verfahren nach PBefG unterstützen.
- (3) Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus zwingendem Grund zulässig. Derartige Gründe sind die nachgewiesene Nichterstellung des bestellten Leistungsangebotes laut § 3 und Anlage 1 „Leistungsvereinbarung“, die nachgewiesene erhebliche Nichterfüllung von Qualitätskriterien laut § 4 oder eingetretener Zahlungsverzug der Vergütungen nach § 6.
- (4) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass nach Ablauf der derzeit erteilten Liniengenehmigungen die Verkehrsleistungen möglicherweise in einem Wettbewerbsverfahren vergeben werden müssen.

## **§ 10**

### **Umsatzsteuer**

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der finanzielle Beitrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Basis dafür ist, dass die Finanzministerkonferenz am 18.05.1995 klargestellt hat, dass alle fahrplanmäßigen festgelegten Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit im ÖPNV und Zahlungen aufgrund hierüber getroffener Vereinbarungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

## § 11

### Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls eine Regelungslücke vorliegt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Prenzlau.

Prenzlau, den .....

.....  
**Klemens Schmitz**  
Landrat  
Landkreis Uckermark

.....  
**Jürgen Crusius**  
Geschäftsführer  
Verkehrsgemeinschaft Uckermark

.....  
**Dr. Hans-Otto Gerlach**  
Vorsitzender des Kreistages  
Landkreis Uckermark

.....  
**Hartwig Winands**  
Geschäftsführer  
Verkehrsgemeinschaft Uckermark

## Leistungsvereinbarung 2005

zwischen

dem Landkreis Uckermark  
Karl-Marx-Straße 1  
vertreten durch Herrn Landrat Klemens Schmitz  
im Folgenden

kurz Aufgabenträger genannt

sowie

der Verkehrsgemeinschaft Uckermark  
Brüssower Allee 88, 17291 Prenzlau  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Herrn Hartwig Winands  
Herrn Jürgen Crusius  
im Folgenden

kurz „VGU“ genannt.

§ 1

Der Aufgabenträger und die VGU vereinbaren gem. § 3 des Verkehrsvertrags vom \_\_.\_\_.2004 die nachfolgenden Leistungen für das Jahr 2005.

<b>Linie</b>	<b>Linienkilometer</b>
401	95.708,6
402	71.615,0
403	250.869,1
411	85.595,1
413	116.694,2
414	93.562,0
416	182.970,4
419	169.678,3
421	48.124,7
424	71.815,4
425	209.361,1
427	52.651,8
428	8.878,7
431	131.957,2
432	69.137,6
435	185.498,1
436	25.942,4
441	69.270,9
445	81.765,0
446	62.471,3
447	43.544,5
448	123.672,6
449	48.691,4
475	103.181,8
501	41.814,3
502	251.386,7
503	346.560,3
504	240.343,6
505	34.601,9
506	155.380,0
507	49.001,1
508	50.034,3
509	96.864,4
510	17.725,3
511	13.372,0
512	114.834,6
513	23.051,3

<b>Linie</b>	<b>Linienkilometer</b>
514	16.033,8
515	114.173,4
517	316.418,6
518	23.915,4
520	58.638,9
521	49.465,9
522	48.663,6
531	160.639,2
432	1.767,20
450	216.100,65
451	111.543,50
452	32.398,30
453	43.133,60
454	9.998,20
455	12.654,00
456	53.110,65
457	97.244,00
458	13.202,10
459	176.158,65
460	10.943,50
461	57.823,40
462	33.739,10
463	112.117,09
464	31.678,25
465	30.328,40
466	23.384,10
467	27.753,80
468	292.569,18
469	182.077,00
470	62.552,74
471	39.692,60
472	143.217,20
473	139.951,30
474	56.527,20
475	120.524,40
476-478	40.000,00
481	343.808,00
482	293.517,10
483	132.611,90
484	79.889,30
485	34.085,80
486	38.970,20
488	29.216,40
489	50.599,50
491	134.913,00

<b>Linie</b>	<b>Linienkilometer</b>
492	57.014,40
493	19.788,30
494	49.559,40
495	25.157,55
496	28.765,70
446	1.004,00
447	1.646,90
<b>Summe</b>	<b>8.118.313,36</b>

## § 2

- (1) Der Aufgabenträger zahlt für die in § 1 benannten Leistungen einen Ausgleichsbetrag zur Förderung von Verkehrsleistungen gem. § 8 (4) PBefG in Höhe von 5.800 TEUR an die VGU.

Prenzlau, den .....

.....  
**Klemens Schmitz**  
Landrat  
Landkreis Uckermark

.....  
**Jürgen Crusius**  
Geschäftsführer der Personenverkehrs-  
gesellschaft mbH Schwedt/Angermünde

.....  
**Dr. Hans-Otto Gerlach**  
Vorsitzender des Kreistages  
Landkreis Uckermark

.....  
**Hartwig Winands**  
Geschäftsführer der Uckermärkischen  
Verkehrsgesellschaft mbH

Anlage 2 zum Verkehrsvertrag vom .....

**Qualitätsstandards**  
(Auszug aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark)

Hier wird das Kapitel 4.4 aus dem Nahverkehrsplan eingefügt

**Anlage 3 zum Verkehrsvertrag vom .....**

## **Finanzierungsplan**

**(Auszug aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark)**

**Hier wird das Kapitel 6.2 aus dem Nahverkehrsplan eingefügt**